

Amtsblatt der Europäischen Union

C 292



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang

22. Juli 2021

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 292/01	Euro-Wechselkurs — 21. Juli 2021	1
---------------	----------------------------------------	---

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2021/C 292/02	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10359 — Carsales Holdings/Goldman Sachs/Eurazeo/Open Road) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	2
2021/C 292/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10284 — KPS/Crown European Tinplate) ⁽¹⁾	4

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

21. Juli 2021

(2021/C 292/01)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1772	CAD	Kanadischer Dollar	1,4932
JPY	Japanischer Yen	129,63	HKD	Hongkong-Dollar	9,1518
DKK	Dänische Krone	7,4385	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7004
GBP	Pfund Sterling	0,86363	SGD	Singapur-Dollar	1,6104
SEK	Schwedische Krone	10,2448	KRW	Südkoreanischer Won	1 359,56
CHF	Schweizer Franken	1,0848	ZAR	Südafrikanischer Rand	17,2811
ISK	Isländische Krone	148,00	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,6201
NOK	Norwegische Krone	10,5808	HRK	Kroatische Kuna	7,5276
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	17 119,80
CZK	Tschechische Krone	25,695	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9825
HUF	Ungarischer Forint	360,20	PHP	Philippinischer Peso	59,396
PLN	Polnischer Zloty	4,5987	RUB	Russischer Rubel	87,5209
RON	Rumänischer Leu	4,9255	THB	Thailändischer Baht	38,695
TRY	Türkische Lira	10,1063	BRL	Brasilianischer Real	6,1732
AUD	Australischer Dollar	1,6089	MXN	Mexikanischer Peso	23,7740
			INR	Indische Rupie	87,7895

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10359 — Carsales Holdings/Goldman Sachs/Eurazeo/Open Road)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 292/02)

1. Am 14. Juli 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Carsales Holdings US, LLC (USA), kontrolliert von carsales.com Limited („Carsales“, Australien),
- The Goldman Sachs Group („Goldman Sachs“, USA),
- Eurazeo SE („Eurazeo“, Frankreich),
- Open Road Parent, LLC („Open Road“, USA).

Carsales, Goldman Sachs und Eurazeo übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Open Road.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Carsales: Online-Händler im Bereich Automobile, Motorräder und Boote mit Sitz in Australien und Tätigkeiten in der gesamten asiatisch-pazifischen Region,
- Goldman Sachs: weltweit tätiger Dienstleister in den Bereichen Investmentbanking, Wertpapiere und Anlageverwaltung für Kapitalgesellschaften, Finanzinstitute, Staaten und vermögende Privatpersonen,
- Eurazeo: weltweit tätige Investmentgruppe mit diversifiziertem Portfolio und Schwerpunkt auf drei Anlageklassen: Privatbeteiligungen, Privatschulden und Immobilien,
- Open Road über die Tochtergesellschaft Trader Interactive, LLC (USA): Anbieter von Online-Marktplätzen und damit verbundenen digitalen Marketinglösungen in den USA für den Verkauf von Fahrzeugen und Ausrüstung.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

(1) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ^(?) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10359 — Carsales Holdings/Goldman Sachs/Eurazeo/Open Road

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

^(?) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10284 — KPS/Crown European Tinplate)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 292/03)

1. Am 15. Juli 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- KPS Capital Partners, LP („KPS“, USA),
- Sparten Lebensmittel-, Aerosol- und Werbeverpackungen in Europa, dem Mittleren Osten und Afrika („Crown European Tinplate“), kontrolliert von Crown Holdings, Inc. (USA).

KPS übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Crown European Tinplate. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- KPS: Private-Equity-Fonds mit Beteiligungen in breitgefächerten Branchen, so u. a. Grundstoffe, Markenartikel, Gesundheits- und Luxusprodukte, Kraftfahrzeugteile, Investitionsgüter und allgemeine Fertigung. KPS hat kürzlich Hydro Rolling übernommen, ein Unternehmen aus dem Bereich der Herstellung und Lieferung flachgewalzter Aluminiumerzeugnisse einschließlich Aluminiumblechen für Lebensmittelkonservendosen,
- Crown European Tinplate: Konzeption, Herstellung und Verkauf von Verpackungsprodukten für Verbrauchsgüter einschließlich Aerosoldosen und Dosendeckel, Lebensmittelkonservendosen und Dosendeckel, Metallverschlüssen sowie Werbeverpackungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10284 — KPS/Crown European Tinplate

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE